

Nichtbestehen von Hinderungsgründen für die Erteilung eines Führungsauftrags bei einer öffentlichen Körperschaft oder bei einer öffentlich kontrollierten Körperschaft privaten Rechts (sog. Unvereinbarkeit oder Nichterteilbarkeit)

ERSATZERKLÄRUNG FÜR EINEN NOTORIETÄTSAKT

(Artikel 47 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 "Einheitstext mit den Bestimmungen und Vorschriften im Bereich der Verwaltungsdokumentation")

Der/die Unterfertigte <u>SIEBENFORCHER HEIDI</u> ,		
geb	oren in MERAN	am <u>17-06-1969</u> ,
	- X	
Urki sich Fals Zeit erte	unden gemäß Artikel 76 des Dekrets des Präsion darüber im Klaren, dass sie/er den Vort scherklärung erlassenen Verfügung gekontraum von fünf Jahren keiner der Aufträge in werden darf, wenn sich bei einer Kontrol	on unwahren Erklärungen oder gefälschten und nicht wahrheitsgetreuen denten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 bewusst. Ferner ist sie/er teil verliert, in dessen Genuss sie/er dank einer eventuell aufgrund der mmen ist, und dass allen, die unwahre Erklärungen abgeben, für einen m Sinne des unten angeführten gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 ille herausstellen sollte, dass eine der abgegebenen Erklärungen nicht der s Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000).
Auf	dieser Grundlage	
		ERKLÄRT
	er in Bezug auf seine/ihre Auftrag als _ sellschaft	VIZE-PRÄSIDENTIN DES VERWALTUNGSRATS der
	STADTWERKE MERAN AG /	AZIENDA SERVIZI MUNICIPALIZZATI DI MERANO SPA
 a) dass zu ihren/seinen Lasten keine Gründe bestehen, die der Erteilung des Auftrags im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 im Wege stehen, da sie/er nie wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im Sinne des II. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2003 verurteilt wurde; da sie/er nie Aufträge oder Ämter im Sinne von Artikel 7 IV. Kapitel des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 übernommen hat; dass bis zum Tage dieser Erklärung keine Unvereinbarkeitsgründe im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bestehen bzw. dass sie/er sich bei Bestehen solcher Hinderungsgründe verpflichtet, diese binnen 15 Tagen ab dem Datum dieser Ersatzerklärung zu beseitigen, und dass sie/er sich außerdem verpflichtet, jährlich eine diesbezügliche Erklärung vorzulegen (Artikel 20 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013), da sie/er bei öffentlichen Verwaltungen kein wie auch immer genanntes Amt in Spitzenpositionen bekleidet und keinen Führungsauftrag innehat, die mit einer von der auftraggebenden Verwaltung geregelten oder finanzierten Überwachungs- und Kontrollbefugnis über die Tätigkeiten von privatrechtlichen Körperschaften verbunden sind; da sie/er keine anderen Ämter bei der Staats- und Regionalverwaltung oder bei Gebietskörperschaften der öffentlichen Verwaltung als Mitglied von politischen Gremien im Sinne des VI. Kapitels des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 39/2013 bekleidet; c) dass sie/er sich verpflichtet, dem/der Verantwortlichen für die Umsetzung des Plans zur Korruptionsprävention etwaige Informationen über Unvereinbarkeitsgründe, die sich im Zuge der Ausübung ihres Amtes ergeben könnten, unverzüglich mitzuteilen. 		
Ver Der des zuz	änderte Erklärung einzureichen. rarbeitung der personenbezogenen Daten g er/die Unterzeichnende erklärt mit der vorlie	sich, jährlich die vorliegende Erklärung (Art. 20, erungen zu dieser Ersatzerklärung umgehend mitzuteilen und ggf. eine gemäß GvD Nr. 196/2003: egenden Erklärung über die Verarbeitung der in dieser Erklärung im Sinne en gemäß GvD Nr. 196/2003 unterrichtet worden zu sein und dieser

MODDIR09_ Ersatzerklärung Nichtbestehen von Hinderungsgründen Rev. 06.11.2015